



# Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber:  
Präsident der Universität Trier  
Universitätsring 15  
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe  
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.  
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:  
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=27856>



## INHALT

Richtlinie zur Feststellung der Bewährung in Forschung und Lehre für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ im Fachbereich V – Rechtswissenschaft der Universität Trier Vom 29.07.2014 .....	4
Richtlinie zur Feststellung der Bewährung in Forschung und Lehre für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ im Fachbereich VI – Raum- und Umweltwissenschaften der Universität Trier Vom 29.07.2014 .....	5
Richtlinie zur Feststellung der Bewährung in Forschung und Lehre für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ im Fachbereich II der Universität Trier Vom 01.08.2014 .....	6
Erste Ordnung zur Änderung der Teilgrundordnung Qualitätssicherung an der Universität Trier Vom 05.08.2014 .....	7
Berichtigung der ersten Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Germanistik (Sprache – Literatur – Medien) vom 22. Juli 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 35, S.12) Vom 26.08.2014 .....	8

## **Richtlinie zur Feststellung der Bewährung in Forschung und Lehre für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ im Fachbereich V – Rechtswissenschaft der Universität Trier**

Vom 29. Juli 2014

Aufgrund des § 60 Abs. 5 und 6 der Grundordnung der Universität Trier vom 10. Februar 2005, zuletzt geändert am 20. Januar 2014, hat der Senat der Universität Trier am 24. Juli 2014 auf Vorschlag des Fachbereichs V vom 16.07.2014 die folgende Richtlinie zur Feststellung der Bewährung in Forschung und Lehre für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Gemäß § 61 Abs. 3 HochschulG kann die Präsidentin oder der Präsident Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach deren Ausscheiden auf Antrag die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn sie an der Hochschule lehren. Gleiches gilt nach vierjähriger Bewährung in Forschung und Lehre für Habilitierte und andere Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen für eine Professur erfüllen. Die Bewährung in Forschung und Lehre ist durch mindestens ein von der Dekanin oder dem Dekan einzuholendes Gutachten nachzuweisen, das auch die Ergebnisse studentischer Lehrevaluationen und die wissenschaftliche Publikations- und Vortragstätigkeit berücksichtigt (§ 60 Abs. 5 und 6 Grundordnung).

### **1. Kriterien für die Bewährung in der Forschung**

Die Beurteilung der Bewährung in der Forschung erfolgt insbesondere anhand folgender Kriterien:

- Autorenschaft bei wissenschaftlichen Publikationen
- Herausgeberschaft von Kommentaren, Sammelbänden, wissenschaftlichen Zeitschriften oder Schriftenreihen
- Redaktion, Schriftleitung, ständige Mitarbeit oder Tätigkeit im wissenschaftlichen Beirat von Fachzeitschriften
- wissenschaftliche Vortragstätigkeit
- Platzierungen auf Berufungslisten
- Organisation von und Teilnahme an Tagungen und Kongressen
- Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Gesellschaften, Gremien, Akademien oder Beiräten
- wissenschaftliche Preise, Auszeichnungen oder gewährte Stipendien
- Betreuung und Begutachtung von Dissertationen
- Gutachtertätigkeit im Bereich der Wissenschaftsförderung oder in Berufungsverfahren anderer Hochschulen
- Sichtbarkeit in den juristischen Forschungsschwerpunkten
- intra- und interdisziplinäre Forschungs Kooperationen
- Leitung von drittmittelgeförderten Forschungsprojekten

### **2. Kriterien für die Bewährung in der Lehre**

Die Beurteilung der Bewährung in der Lehre erfolgt insbesondere anhand folgender Kriterien:

- Lehrtätigkeit (Lehrerfahrung und Lehrqualität)
- Prüfertätigkeit
- Engagement in studentischen Initiativen
- Engagement in extracurricularen Lehrveranstaltungen
- Hochschuldidaktisches Engagement

Trier, 29. Juli 2014

Der Vorsitzende des Senats der Universität Trier  
Prof. Dr. Michael Jäckel  
Präsident

**Richtlinie zur Feststellung der Bewährung in Forschung und Lehre für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ im Fachbereich VI Raum- und Umweltwissenschaften der Universität Trier**

Vom 29. Juli 2014

Aufgrund des § 60 Abs. 5 und 6 der Grundordnung der Universität Trier vom 10. Februar 2005, zuletzt geändert am 28. Januar 2014 hat der Senat der Universität Trier am 24. Juli 2014 auf Vorschlag des Fachbereichs VI vom 25. Juni 2014 die folgende Richtlinie zur Feststellung der Bewährung in Forschung und Lehre für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ im Fachbereich VI Raum- und Umweltwissenschaften der Universität Trier beschlossen.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Gemäß § 61 Abs. 3 HochSchG kann die Präsidentin oder der Präsident Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach deren Ausscheiden auf Antrag die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn sie an der Hochschule lehren. Gleiches gilt nach vierjähriger Bewährung in Forschung und Lehre für Habilitierte und andere Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen für eine Professur erfüllen. Die Bewährung in Forschung und Lehre ist durch mindestens ein von der Dekanin oder dem Dekan einzuholendes Gutachten einer Professorin oder eines Professors nachzuweisen, das auch die Ergebnisse studentischer Lehrevaluationen und die wissenschaftliche Publikations- und Vortragstätigkeit berücksichtigt (§ 60 Abs. 5 und 6 Grundordnung).

#### **1. Kriterien für die Bewährung in der Forschung**

Die Beurteilung der Bewährung in der Forschung erfolgt insbesondere anhand folgender Kriterien:

- Wissenschaftliche Publikationen
- Wissenschaftliche Vortragstätigkeit, Tagungs- und Kongresseinladungen
- Wissenschaftliche Preise und Auszeichnungen
- Eingeworbene Drittmittelprojekte
- Internationale Sichtbarkeit

Für die Bewertung ist mindestens ein externes Gutachten erforderlich.

#### **2. Kriterien für die Bewährung in der Lehre**

Die Beurteilung der Bewährung in der Lehre erfolgt insbesondere anhand folgender Kriterien:

- Lehrerfahrung und Lehrqualität
- Betreuung von Abschlussarbeiten
- Lehre an der Universität Trier in der Regel über mehrere Semester

Bei der Beurteilung der Lehrleistung werden auch die Ergebnisse studentischer Lehrevaluationen berücksichtigt. Es soll sich dabei stets um aktuelle Ergebnisse handeln. Die jüngste Evaluation sollte nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

Trier, 29. Juli 2014

Der Vorsitzende des Senates der Universität Trier  
Professor Dr. Michael Jäckel  
Präsident

## **Richtlinie zur Feststellung der Bewährung in Forschung und Lehre für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ im Fachbereich II der Universität Trier**

Vom 1. August 2014

Aufgrund des § 60 Abs. 5 und 6 der Grundordnung der Universität Trier vom 10. Februar 2005, zuletzt geändert am 28. Januar 2014, hat der Senat der Universität Trier am 24.07.2014 auf Vorschlag des Fachbereichs II vom 18. Juni 2014 die folgende Richtlinie zur Feststellung der Bewährung in Forschung und Lehre für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ im Fachbereich II der Universität Trier beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Gemäß § 61 Abs. 3 HochSchG kann die Präsidentin oder der Präsident Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach deren Ausscheiden auf Antrag die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn sie an der Hochschule lehren. Gleiches gilt nach vierjähriger Bewährung in Forschung und Lehre für Habilitierte und andere Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur erfüllen. Die Bewährung in Forschung und Lehre ist durch mindestens ein von der Dekanin oder dem Dekan einzuholendes Gutachten einer Professorin oder eines Professors nachzuweisen, das auch die Ergebnisse studentischer Lehrevaluationen und die wissenschaftliche Publikations- und Vortragstätigkeit berücksichtigt (§ 60 Abs. 5 und 6 Grundordnung). Es können auch externe Gutachten eingeholt werden.

### **1. Kriterien für die Bewährung in der Forschung**

Die Beurteilung der Bewährung in der Forschung erfolgt insbesondere anhand folgender Kriterien:

- wissenschaftliche Publikationen
- wissenschaftliche Vortragstätigkeit, Tagungs- und Kongresseinladungen
- wissenschaftliche Preise und Auszeichnungen
- eingeworbene Drittmittel
- internationale Sichtbarkeit in Wissenschaft und Forschung

### **2. Kriterien für die Bewährung in der Lehre**

Die Beurteilung der Bewährung in der Lehre erfolgt insbesondere anhand folgender Kriterien:

- Lehrerfahrung und Lehrqualität
- Betreuung von Abschlussarbeiten
- Lehre an der Universität Trier in der Regel über mehrere Semester

Bei der Beurteilung der Lehrleistung werden auch die Ergebnisse studentischer Lehrevaluationen berücksichtigt. Es soll sich dabei um möglichst aktuelle Ergebnisse handeln, die nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

Trier, 01.08.2014

Der Vorsitzende des Senats der Universität Trier  
Prof. Dr. Michael Jäckel  
Präsident

## **Erste Ordnung zur Änderung der Teilgrundordnung Qualitätssicherung an der Universität Trier**

Vom 5. August 2014

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 8. Mai 2014 mit Zustimmung des Hochschulrates vom 2. Juni 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Teilgrundordnung Qualitätssicherung an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 1. August 2014, Az: 977 Tgb.Nr. 726/13, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Art. 1**

Die Teilgrundordnung Qualitätssicherung an der Universität vom 4. Februar 2009 (StAnz. Nr. 7, S. 342) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Zur Umsetzung der Evaluation bildet der Senat eine Kommission zur Qualitätssicherung.“
2. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ und das Wort „Frauenbeauftragten“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragten“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Frauenbeauftragten“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragten“ ersetzt.
4. § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Senatskommission obliegen die Prozessoptimierung in Forschung und Lehre in Abstimmung mit der Präsidentin oder dem Präsidenten, dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen und der Verwaltung sowie die Entwicklung und die Fortschreibung der Leitlinien zur Durchführung der Evaluation (§ 14).“
5. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „zur Veröffentlichung innerhalb der Universität“ gestrichen.
  - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Dieser soll, soweit er keine personenbezogenen Daten enthält, veröffentlicht werden.“

### **Art. 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Teilgrundordnung Qualitätssicherung an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Trier, 5. August 2014

Der Vorsitzende des Senates  
der Universität Trier  
Professor Dr. Michael Jäckel  
Präsident

**Berichtigung der ersten Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier  
für die Prüfung im Masterstudiengang Germanistik (Sprache – Literatur – Medien)  
vom 22. Juli 2014 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 35, S.12)**

Vom 26. August 2014

Im Artikel 1 wird das Datum „16. April 2009“ ersetzt durch das Datum „21. November 2013“.

Trier, den 26. August 2014

Der Dekan des Fachbereichs II  
der Universität Trier  
Universitätsprofessor Dr. Stephan Busch